

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge, für den Bachelorstudiengang "Frühkindliche und Elementarbildung", für den Bachelorstudiengang "Prävention und Gesundheitsförderung", für den Masterstudiengang "Bildungswissenschaften", für den Masterstudiengang "E-Learning und Medienbildung", für den Masterstudiengang "Elektrotechnik und Informationstechnik für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen (Ingenieur-Pädagogik)" sowie für das Erweiterungsstudium besonderer Erweiterungsfächer in ihrer jeweils geltenden Fassung

vom 11. April 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg durch Eilentscheid am 11. April 2020 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 12 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 28. Juni 2007, in der Fassung vom 24. Juli 2019, die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

## Präambel

Aufgrund der Corona-Verordnung und den weiteren Auswirkungen der Pandemie ist es in vielen Fällen nicht möglich, Studien- und Prüfungsleistungen in der Form durchzuführen, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch festgelegt ist. Daraus ergibt sich ein temporärer, für den Zeitraum der Auswirkungen der Corona-Pandemie gültiger Änderungsbedarf für die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen und Modulhandbücher.

## Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die folgenden Studiengänge

- die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge:
  - Bachelor Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule),
  - Bachelor Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I),
  - Bachelor Sonderpädagogik (Bezug Lehramt Sonderpädagogik),
  - Master of Education Lehramt Grundschule,
  - Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I.
  - ergänzende Masterstudiengänge Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I,
  - Master of Education Lehramt Sonderpädagogik,
  - Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik,
  - Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik für einen horizontalen Laufbahnwechsel.
- Bachelorstudiengang "Frühkindliche und Elementarbildung",
- Bachelorstudiengang "Prävention und Gesundheitsförderung",
- Masterstudiengang "Bildungswissenschaften",
- Masterstudiengang "E-Learning und Medienbildung"
- Masterstudiengang "Elektrotechnik und Informationstechnik für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen (Ingenieur-Pädagogik)"

- sowie die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für das Erweiterungsstudium besonderer Erweiterungsfächer in ihrer jeweils geltenden Fassung werden wie folgt für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer geändert:
- 1. Die Bearbeitungszeit für Bachelor- und Masterarbeiten wird pauschal um zwei Wochen verlängert; ein Verlängerungsantrag ist nicht erforderlich.
- **2.** Eine Änderung des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie erfolgt auf formlosen Antrag an das Akademische Prüfungsamt, dem eine Stellungnahme der Prüfer/-innen beiliegen muss. Dies gilt nicht als Rückgabe des Themas im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.
- 3. Die Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter können auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen alternative Prüfungsformate für mündliche und schriftliche Prüfungen unter Berücksichtigung der derzeitigen Sach- und Rechtslage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie festlegen; insbesondere können Prüfungs- und Studienleistungen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, durch online-gestützte Prüfungsformate ersetzt werden. Die geänderten Prüfungsformate für mündliche und schriftliche Prüfungen müssen den Studierenden jeweils rechtzeitig vorher bekanntgegeben werden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen. Das Nähere regelt jeweils eine Ausführungsbestimmung.
- **4.** Die Teilnahme an alternativen mündlichen Prüfungsformaten ist freiwillig. Das Einverständnis der Studierenden mit dem alternativen Prüfungsformat ist einzuholen. Wird eine online-gestützte mündliche Prüfung aufgrund technischer Schwierigkeiten unterbrochen und lässt sich die Unterbrechung auch nach zwei Versuchen nicht beheben, so wird die Prüfung abgebrochen und der Prüfungsversuch nicht gewertet.
- 5. Die Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter können auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen die Voraussetzungen für die Zulassung bzw. die Teilnahme an Prüfungen ändern; sie können die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf Prüferinnen und Prüfer übertragen. Sie können ebenso die Anzahl an bisher erreichten ECTS-Punkten als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit ändern. Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.
- **6.** Modulprüfungen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie abgesagt wurden, finden in der Regel im nächsten regulären Prüfungszeitraum statt. Das gilt in den lehramtsbezogenen Studiengängen auch für Modulprüfungen, die Teil der Vorprüfung sind. Eine Exmatrikulation wegen Fristversäumnis findet in diesen Fällen nicht statt.
- 7. Studierende der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge, die wegen der Verschiebung der Prüfung eines Basismoduls auf den nächsten regulären Prüfungszeitraum die Vorprüfung in einem Studienbereich nicht abschließen können, sind berechtigt im Sommersemester 2020 ein Vertiefungsmodul in diesem Studienbereich zu studieren und an der Prüfung dieses Vertiefungsmoduls teilzunehmen. Dies gilt auch für Studierende, die im Sommersemester 2020 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie in einem Studienbereich kein Basismodul belegen und abschließen können.
- 8. Sofern vor den Schulschließungen aufgrund der CoronaVO bereits mindestens zwei Drittel des Orientierungspraktikums (OSP) der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge (10 Tage) absolviert wurden, müssen die ausgefallenen Tage nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Bei weniger als 10 Praktikumstagen können einzelne Praktikumstage nach Ende der Schulschließungen nachgeholt werden. Sofern das Praktikum bis zur

Schulschließung noch nicht angetreten wurde, wird das OSP als Ganzes auf einen späteren Praktikumsdurchgang verschoben.

- **9.** Studierende, die während der Corona-Pandemie neben ihrem Studium nachweislich im Gesundheitswesen oder in sozialen Einrichtungen tätig sind, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- **10.** Studierende, die während der Corona-Pandemie aufgrund einer Tätigkeit im Gesundheitswesen oder in sozialen Einrichtungen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.

## Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten

- 1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der SPO in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
- **2.** Diese Änderungsordnung gilt bis zum 30.09.2020. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
- 3. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft.

Heidelberg, 11. April 2020

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke Rektor